Die Weiterentwicklung des Honorarverteilungsmaßstabs der KV Sachsen



Inhaltsverzeichnis

Eir	führ	ung		3
1	Auft	teilung	der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung	5
2	Hon	orarve	rteilung im hausärztlichen Versorgungsbereich	6
	2.1	Vorwe	egabzüge/Zuführungen	7
	2.2	Praxis	volumen mit Leistungssteuerung	8
	2.3	Zusch	ıläge für Förderungen	10
	2.4	Hono	rierung für übrige Leistungen	11
	2.5	Hono	rarzusammensetzung	11
3	Hon	orarve	rteilung im fachärztlichen Versorgungsbereich	12
	3.1	Vorwe	egabzüge/Zuführungen vor Bildung der Vergleichsgruppenvolumen.	13
	3.2	Vergü	tung aus Vergleichsgruppenbudgets	14
		3.2.1	Ermittlung des Vergleichsgruppenbudgets für eine Vergleichsgruppe	14
		3.2.2	Konvergenzregelung	15
		3.2.3	Ermittlung des RLV-/QZV-Budgets und Fallwertberechnung	
			für eine Vergleichsgruppe mit RLV	17
		3.2.4	Vergleichsgruppen ohne RLV	20
	3.3	Hono	rarzusammensetzung	20
4	Glos	ssar un	d Abkürzungsverzeichnis	21

Einführung

Seit dem 1. Januar 2022 erfolgt Ihre Honorarberechnung nach veränderten Regelungen. Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen die Grundprinzipien des neuen Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) in anschaulicher und nachvollziehbarer Weise erläutern. Die vollständigen Regelungen finden Sie auf der Internetpräsentation der KV Sachsen unter: www.kvsachsen.de > Verträge > HVM 2022

Warum gibt es einen neuen Honorarverteilungsmaßstab?

Die Weiterentwicklung des Honorarverteilungsmaßstabs wurde notwendig, weil der Bemessungszeitraum des bisherigen HVM auf dem Leistungsgeschehen des Jahres 2008 beruhte und die Neuregelungen aus der EBM-Reform berücksichtigt werden mussten.

Was sind die grundlegenden Neuregelungen seit 1. Januar 2022?

NOT-HVM tritt außer Kraft

- Finanzierung von Ausgleichshonoraren entfällt
- Förderung coronaspezifischer Leistungen erfolgt nur noch eingeschränkt und temporär

Hausärztlicher Versorgungsbereich

- Aufhebung der Regelungen zum Regelleistungsvolumen (RLV) und Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV)
- Einführung einer neuen Art der Honorarverteilung
 - Einführung von Praxisvolumen
 - Förderung ausgewählter Leistungen
 - Vergütung der übrigen Leistungen zu 100 Prozent

Fachärztlicher Versorgungsbereich

- Aktualisierung des Basiszeitraumes für die Bildung der Mittel in den fachärztlichen Vergleichsgruppenbudgets von 2008 auf 2019 (Abbildung der zwischenzeitlich differenten Leistungsentwicklung)
- Einführung einer Konvergenzregelung zur schrittweisen Angleichung der mittleren Auszahlungsquoten der Fachgruppen für RLV-/QZV-Leistungen
- Berücksichtigung der Auswirkungen der EBM-Reform

Einführung 3

Wie setzt sich das ärztliche bzw. psychotherapeutische Honorar zusammen?

Ihr Honorar setzt sich grundsätzlich zusammen aus:

- Vergütungen aus der Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) und
- der Extrabudgetären Gesamtvergütung (EGV) diese Leistungen werden ausnahmslos unquotiert vergütet.

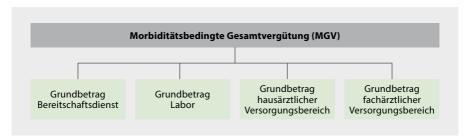
Nachfolgende Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung.

peutisches Honorar
Extrabudgetäre Gesamtvergütung (EGV)

1 Aufteilung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung

Die Vergütung Ihrer Leistungen wird primär durch den EBM bestimmt, aber durch den Honorarverteilungsmaßstab (HVM) vor allem im Sinne einer Mengensteuerung zusätzlich beeinflusst.

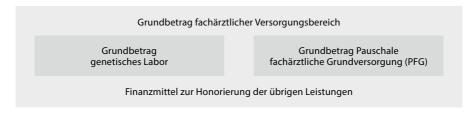
Die Verteilung der MGV, welche die Krankenkassen quartalsweise an die KV Sachsen überweisen, erfolgt nach bundeseinheitlichen Vorgaben auf **vier Grundbeträge**.



Die Honorarverteilung in den beiden Versorgungsbereichen Bereitschaftsdienst und Labor beruht dabei weitestgehend auf Vorgaben der KBV und des Gesetzgebers.

Die Vorgaben zur Honorarverteilung in den Grundbeträgen hausärztlicher und fachärztlicher Versorgungsbereich regelt in erster Linie der **HVM der KV Sachsen**.

Im Grundbetrag **fachärztlicher Versorgungsbereich** besteht dabei die Besonderheit, dass hier **zwei weitere Grundbeträge** definiert wurden, deren Bildungsvorschriften ebenfalls von der KBV vorgegeben sind. Die Verteilung der Mittel innerhalb dieser Grundbeträge kann durch die KV regional geregelt werden.



Die Weiterentwicklung des HVM wirkt sich vor allem auf die Honorarverteilung innerhalb der Grundbeträge des haus- und fachärztlichen Versorgungsbereichs aus.

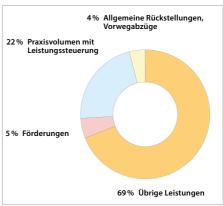
2 Honorarverteilung im hausärztlichen Versorgungsbereich

Bisher:

Vorwegabzüge/Zuführungen - allgemeine Rückstellungen/Zuführungen - Leistungen aus Vorwegabzügen Vergleichsgruppenvolumen - abzüglich Praxisvolumen Psychosomatik Budget FÄ Allgemeinmedizin/ hausärztliche Internisten etc. RLV QZV (ggf. mehrere) Budget FÄ Kinder- und Jugendmedizin RLV QZV (ggf. mehrere)

NEU seit 1. Januar 2022:





- Leistungen aus den Vorwegabzügen werden nach EBM zu 100 Prozent vergütet (Ausnahme: Labor) und unterliegen keiner Mengensteuerung.
- Praxisvolumen mit Leistungssteuerung unterliegen einer arzt-/praxisindividuellen Mengensteuerung, sie gelten für Psychosomatik, Entwicklungsdiagnostik, Geriatrie und Chronikerpauschalen.
- Alle verbliebenen Leistungen werden unter "übrige Leistungen" zusammengefasst. Diese und damit ein Großteil Ihrer Leistungen (69 Prozent) werden gemäß EBM ohne Leistungssteuerung zu 100 Prozent vergütet.
 Zu den übrigen Leistungen zählen vor allem die allgemeinen Aufgaben der hausärztlichen Versorgung (u. a. Versichertenpauschalen, siehe Abschnitt 2.4.).

2.1 Vorwegabzüge/Zuführungen

Allgemeine Rückstellungen/Zuführungen

- Unter-/Überschüsse aus Grundbeträgen Labor und Bereitschaftsdienst
- Rückstellungen für Sicherstellung und Weiterbildungsassistenten
- Abzüge/Zuführungen Fremdkassenzahlungsausgleich
- Zuführungen aus Honorarkürzung § 95 d SGB V (Fortbildung) und §§ 91/341 SGB V (TI-Anbindung)

Leistungen aus Vorwegabzügen, u.a.

- Praxisnetze
- Krankenhausleistungen § 120 Abs. 3a SGB V (Terminvermittlung)
- Kostenpauschalen Kapitel 40 EBM
- Eigenlabor/Laborgemeinschaften Leistungssteuerung
- Die vollständige Auflistung finden Sie im → HVM § 5 Abs. 3.

2.2 Praxisvolumen mit Leistungssteuerung

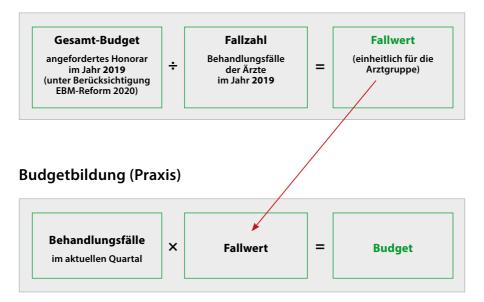
Die folgenden Leistungsbereiche unterliegen einer arzt- bzw. praxisindividuellen (= fallzahlbezogenen) Mengensteuerung:

- Psychosomatik (GOPs: 35100, 35110)
- Entwicklungsdiagnostik (GOPs: 04350, 04351, 04352, 04353)
- Geriatrie (GOPs: 03360, 03362)
- Chronikerpauschale

Allgemein gilt

Vergütung innerhalb des Budgets nach Sächsischer Gebührenordnung (= unquotiert).
 Keine Vergütung der das Budget übersteigenden Leistungen.

Fallwertberechnung (Arztgruppe)



Besonderheiten der Budgetbildung

Psychosomatik

- Aktualisierung des Honorar-Basiszeitraumes von bisher 2016 auf 2019.
 Durch den zwischenzeitlichen Rückgang der abgerechneten Leistungen der GOPs 35000 und 35100 sinkt der (auf die Gesamtfallzahl bezogene) Fallwert.
- ansonsten wie bisher

Entwicklungsdiagnostik (nur Kinderärzte)

- Budget-Berechnung erfolgt altersklassenspezifisch
- Ermittlung der Fallwerte
 - bis zum vollendeten 4. Lebensjahr
 - ab Beginn 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

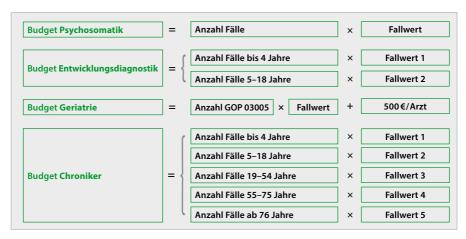
Geriatrie (nur Fachärzte für Allgemeinmedizin/hausärztliche Internisten)

- Budget besteht aus einem fixen und einem variablen Honoraranteil
 - fixer Honoraranteil: 500 Euro/Arzt (unter Berücksichtigung des Tätigkeitsumfangs)
 - variabler Honoraranteil: Budgetberechnung nur für die Altersklasse ab Beginn
 76. Lebensjahr

Chronikerpauschale

- Gesamte Budget-Berechnung erfolgt altersklassenspezifisch
- Ermittlung der Fallwerte in fünf separaten Altersklassen
 - bis zum vollendeten 4. Lebensjahr
 - ab Beginn 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - ab Beginn 19. bis zum vollendeten 54. Lebensjahr
 - ab Beginn 55. bis zum vollendeten 75. Lebensjahr
 - ab Beginn 76. Lebensjahr

Budgetbildung exemplarisch



Die vollständige Auflistung der Fallwerte finden Sie unter: **www.kvsachsen.de** > Mitglieder > Honorar > Honorardaten

2.3 Zuschläge für Förderungen

Förderung Hausbesuche (zu jeder abgerechneten nachfolgenden GOP)

- GOP 01410 -> **10 Euro**
- GOP 01413 -> **5 Euro**
- GOP 01415 -> **15 Euro**

Förderung ausgewählter Versichertenpauschalen

■ GOPs 03001, 04001 bzw. 03005, 04005 -> **7 Euro**

Die Förderung erfolgt nur bis zu einer Fallzahl von 30 Prozent über dem Durchschnitt der Vergleichsgruppe.

- Sofern die Honorarmittel zur unquotierten Vergütung der übrigen Leistungen (siehe Abschnitt 2.4.) nicht ausreichen, erfolgt eine Quotierung der Förderung der Hausbesuche und Versichertenpauschalen.
- Sofern Honorarmittel verbleiben, legt der Vorstand fest, inwieweit diese in das Folgequartal übertragen bzw. für eine Erhöhung der Förderung der o.g. Versichertenpauschalen eingesetzt werden.

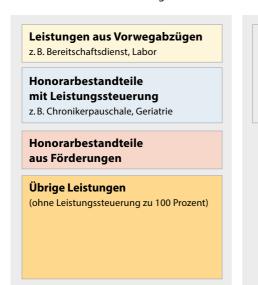
2.4 Honorierung für übrige Leistungen

Vergütung nach Sächsischer Gebührenordnung, d. h. zu 100 Prozent ohne Leistungssteuerung gemäß HVM.

- Dies betrifft alle bisherigen RLV-/QZV-Leistungen mit Ausnahme von Leistungen aus zuvor genannten Vorwegabzügen und Praxisvolumen (Psychosomatik, Entwicklungsdiagnostik, Geriatrie und Chronikerpauschalen).
- Übrige Leistungen sind zum Beispiel: die sonstigen Versichertenpauschalen, Hausärztliche Gesprächsleistungen, Vorhaltepauschalen, Hausbesuche, Ergometrie, Spirometrie, Akupunktur, Sonografie, Kleinchirurgie.

2.5 Honorarzusammensetzung

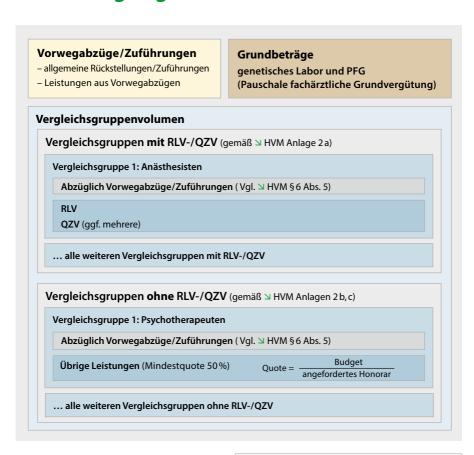
Ihr Honorar setzt sich nun folgendermaßen zusammen:



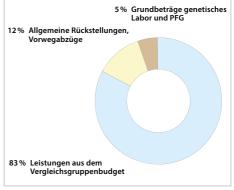
Honorarbestandteile für Leistungen aus der Extrabudgetären Gesamtvergütung

z.B. TSVG, Impfen, Prävention und regionale Vereinbarungen (u.a. DMP)

3 Honorarverteilung im fachärztlichen Versorgungsbereich



 Neu: innerhalb des Vergleichsgruppenbudgets werden weitere Vorwegabzüge gebildet, die bislang zum Teil zu Lasten aller Vergleichsgruppen abgezogen wurden.



3.1 Vorwegabzüge/Zuführungen vor Bildung der Vergleichsgruppenvolumen

Allgemeine Rückstellungen/Zuführungen

- Unter-/Überschüsse aus Grundbeträgen Labor und Bereitschaftsdienst
- Rückstellungen für Sicherstellung und Weiterbildungsassistenten
- Abzüge/Zuführungen Fremdkassenzahlungsausgleich
- Zuführungen Honorarkürzung § 95 d (Fortbildung) und § 916/§ 341 (TI-Anbindung)

Leistungen aus Vorwegabzügen, u.a.

- Praxisnetze
- Kostenpauschalen Kapitel 40 EBM
- Eigenlabor/Laborgemeinschaften/Laborgrundpauschalen
- pathologische Leistungen
- Vergütung Restleistungspunktwert
- Förderung Hausbesuche

3.2 Vergütung aus Vergleichsgruppenbudgets

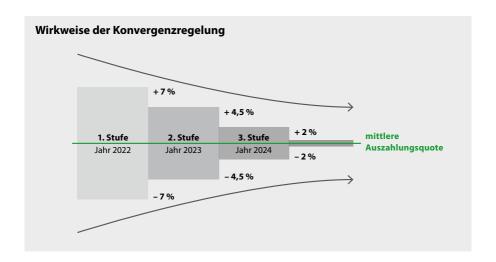
3.2.1 Ermittlung des Vergleichsgruppenbudgets für eine Vergleichsgruppe

Honorarvolumen aller Fachärzte Prozentualer Anteil der Vergleichsgruppe Abzüalich: Vergleichsgruppen-Anästhesisten am Vorwegabzüge/Zuführungen budget X = Honorarvolumen und Grundbeträge Anästhesisten aller Fachärzte im (genetisches Labor/PFG) Basiszeitraum

- Mit dem Honorarvolumen aller Fachärzte werden die Vorwegabzüge und Zuführungen verrechnet.
- Das verbleibende Honorarvolumen aller Fachgruppen wird anhand der prozentualen Anteile am Honorarvolumen des Basiszeitraumes auf die Vergleichsgruppen aufgeteilt.
- Anschließend erfolgt eine Angleichung der Auszahlungsquoten.
- Um zu starke negative Auswirkungen für einzelne Honorargruppen abzumildern, wurde eine Konvergenzregelung implementiert.
- Neuer Basiszeitraum für die Vergleichsgruppenaufteilung ist das Jahr 2019.
- Es ergeben sich die einzelnen Vergleichsgruppenbudgets.

3.2.2 Konvergenzregelung

- Der neue Basiszeitraum und die EBM-Reform finden Berücksichtigung, indem eine mittlere Auszahlungsquote für alle Fachgruppen angestrebt wird.
- Ziel: Anpassung der hohen Divergenz bisheriger Auszahlungsquoten an die mittlere Auszahlungsquote der Vergleichsgruppen im Jahr 2019.
- Die tatsächlichen Auszahlungsquoten werden damit in drei Stufen sukzessive an die mittlere Auszahlungsquote angeglichen (unter Akzeptanz eines Rest-"Korridors" von ± 2 Prozent).



Beispielrechung

Vergleichs- gruppe (VG)	abgerechnet 2019	Honorar gezahlt 2019	Auszahlungs- quote	Vergleichs- gruppen- anteil	Honorar- veränderung	Honorar nach erster Konver-	Auszahlungs- quote	Vergleichs- gruppen- anteil	
	(unter Berück- sichtigung EBM-Reform)		alt	alt		genzstufe	neu	neu	
1	72.685.335	55.604.281	76,5 %	10,43%	±0%	55.604.281	76,5%	10,43%	
2	63.015.952	44.329.544	70,3 %	8,45%	+ 5,9 %	47.995.311	76,2%	9,00%	
3	19.428.491	18.287.781	94,1 %	3,49%	- 3,9 %	17.517.456	90,2%	3,28%	
4	48.389.574	41.010.856	84,8%	7,82%	±0%	41.010.856	84,8 %	7,82%	
5	2.709.438	1.979.113	73,0%	0,38%	+ 3,2 %	2.063.610	76,2%	0,39%	
n									
			Ø 83,2%						
Mittlere Auszahlungsquote über alle Vergleichsgruppen									
			Begrenzu	ng Auszahlu	ngsquote		Unter- Ob grenze gre	er- nze	
				±7%			76,2% 90	,2%	

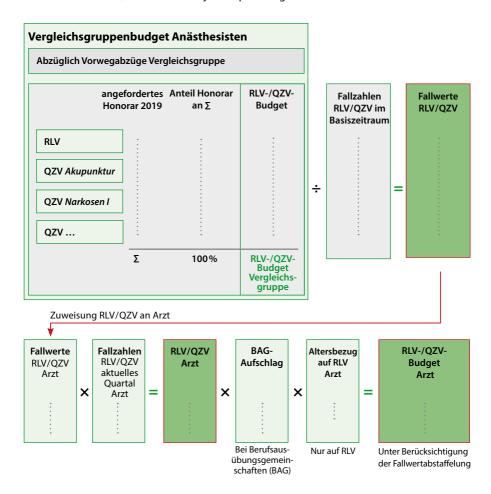
Die Berechnung in Worten

- Die Vergleichsgruppe 2 hatte im Jahr 2019 eine abgerechnete Honorarsumme, korrigiert unter Berücksichtigung der Auswirkung der EBM-Reform, in Höhe von 63.015.952 Euro.
- Davon konnten jedoch wegen der Begrenzung der MGV nur 44.329.544 Euro ausgezahlt werden.
- Dies entspricht einer Quote von 70,3 Prozent.
- Die Mittlere Auszahlungsquote über alle Vergleichsgruppen betrug 2019 83,2 Prozent.
- 2022 beträgt die zulässige Abweichung von der mittleren Auszahlungsquote
 ± 7 Prozent.
- Damit ergeben sich eine Obergrenze von 90,2 Prozent und eine Untergenze von 76,2 Prozent.
- Die Quote der Vergleichsgruppe 2 (70,3 Prozent) wird damit auf die Untergrenze (76,2 Prozent) angehoben und deren Vergleichsgruppenanteil erhöht sich damit von 8,45 auf 9,00 Prozent.
- Bis 2024 erfolgt die schrittweise weitere Angleichung (Konvergenz).

3.2.3 Ermittlung des RLV-/QZV-Budgets und Fallwertberechnung für eine Vergleichsgruppe mit RLV

Zugehörige Fachgruppen: → HVM Anlage 2a

- Die RLV-/QZV-Fallwerte haben den Bezug zum Durchschnitt der Vergleichsgruppe.
- Der aktuelle RLV-Fallwert errechnet sich, indem das verfügbare RLV-Budget durch die Anzahl der RLV-Fälle des Vorjahresquartals geteilt wird.
- Der aktuelle QZV-Fallwert errechnet sich, indem das verfügbare QZV-Budget durch die Anzahl der QZV-Fälle des Vorjahresquartals geteilt wird.



Altersbezug: Abweichung von der durchschnittlichen Altersstruktur in der Vergleichsgruppe - "Morbiditätsfaktor".

Die Summe aller RLV-/QZV-Budgets ergibt das RLV/QZV der Praxis.

Exemplarische Berechnung – Prinzipdarstellung

Vergleichsgruppenbudget und verfügbares RLV-/QZV-Budget

Honorarvolumen aller Fachärzte p	ro Qu	artal	147,5 Mio. €
ΣVorwegabzüge/Zuführungen			– 5,3 Mio. €
Anteil am Vergleichsgruppen-Volumen: VG 1: 10,4% VG 2: 9,0%	Bud	eichsgruppen-Volumen get VG 1 (14,8 Mio. €) get VG 2 (12,8 Mio. €)	= 142,2 Mio. €
Budget VG 1			14,8 Mio. €
Vorwegabzüge VG 1			– 2,2 Mio. €
RLV-/QZV-Budget VG 1 Angefordertes RLV-Honorar im VJQ: 12 Mio. € Angefordertes Honorar QZV 1 im VJQ: 3 Mio. €	Antei 80,0 %		12,6 Mio. € 10,1 Mio. € 2,5 Mio. €
RLV-Fallwert		QZV-Fallwert VG 1	—
RLV-Budget RLV-Fallzahlen VJQ = 10,1 Mio. € 500.000 Fälle = 20,2	20€	Budget QZV = _	2,5 Mio. € 00.000 Fälle = 8,33 €



	RLV-/QZV der Praxis		Morbiditäts- Faktor 1,03		BAG-Aufschlag 10%	=	RLV-/QZV-Budget der Praxis
RLV	36.360€		37.451€		41.196€	1	42.442.6
QZV	833€		Nur auf RLV		916€	}	42.112€

gemeinschaften der

Die Berechnung in Worten

Vereinfachend ist hier der Fall einer Vergleichsgruppe mit nur einem QZV dargestellt.

- Das Honorarvolumen für den gesamten fachärztlichen Versorgungsbereich beträgt in diesem Quartal 147,5 Mio. Euro. Mit diesem Honorarvolumen werden die Vorwegabzüge/Zuführungen in Höhe von – 5,3 Mio. Euro verrechnet.
- Damit verbleibt ein Gesamt-Vergleichsgruppen-Volumen von 142,2 Mio. Euro.
- Der Anteil der VG 1 am Vergleichsgruppen-Volumen beträgt 10,4 Prozent.
 Damit ergibt sich das Budget der VG 1 in Höhe von 14,8 Mio. Euro.
- Mit dem Budget der Vergleichsgruppe 1 in Höhe von 14,8 Mio. Euro werden die vergleichsgruppenspezifischen Vorwegabzüge/Zuführungen in Höhe von 2,2 Mio Euro verrechnet. Damit ergibt sich innerhalb der Vergleichsgruppe 1 ein verfügbares RLV-/QZV-Budget von 12,6 Mio. Euro.
- Im Vorjahresquartal (VJQ) betrug das angeforderte RLV-Honorar 12 Mio. Euro und das angeforderte QZV-Honorar 3 Mio. Euro. Die Anteile am Volumen des Vorjahresquartals betragen damit: RLV 80 Prozent und QZV 20 Prozent.
- Bemessen am aktuellen RLV-/QZV-Budget von 12,6 Mio. Euro betragen die aktuellen Budgets RLV: 10,1 Mio. Euro und QZV: 2,5 Mio. Euro.
- Der aktuelle RLV-Fallwert von 20,20 Euro errechnet sich, indem das verfügbare RLV-Budget in Höhe von 10,1 Mio. Euro durch die Anzahl der RLV-Fälle des Vorjahresquartals geteilt wird.
- Der aktuelle QZV-Fallwert von 8,33 Euro errechnet sich, indem das verfügbare QZV-Budget in Höhe von 2,5 Mio. Euro durch die Anzahl der QZV-Fälle des Vorjahresquartals geteilt wird.
- Der RLV-Fallwert von 20,20 Euro wird mit der RLV-Fallzahl des aktuellen Quartals multipliziert. Es ergibt sich das RLV-Budget der Praxis in Höhe von 36.360 Euro.
- Der QZV-Fallwert 1 von 8,33 Euro wird mit der Fallzahl QZV 1 des aktuellen Quartals multipliziert und ergibt das Budget QZV 1 in Höhe von 833 Euro.
 Kommen weitere QZV-Budgets hinzu, erhöht sich das QZV-Gesamtbudget der Praxis.
- Nach Verrechnung des RLV mit dem Morbiditätsfaktor sowie ggf. von RLV und QZV mit dem Aufschlag für Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) ergibt sich als Summe das RLV-/QZV-Budget der Praxis in Höhe von 42.112 Euro.

3.2.4 Vergleichsgruppen ohne RLV

Zugehörige Fachgruppen: ≥ HVM Anlagen 2 b, c

- Mit dem Volumen der Vergleichsgruppe werden die vergleichsgruppenspezifischen Vorwegabzüge/Zuführungen verrechnet.
- Das verbleibende Volumen wird durch das angeforderte Honorar geteilt und ergibt die Quote.



3.3 Honorarzusammensetzung

Ihr Honorar setzt sich nun folgendermaßen zusammen:



Honorarbestandteile für Leistungen aus der Extrabudgetären Gesamtvergütung z.B.TSVG, Impfen, Prävention und regionale Vereinbarungen (u. a. DMP)

4 Glossar und Abkürzungsverzeichnis

Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM)

Verzeichnis, nach dem fast alle vertragsärztlichen ambulanten Leistungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden. Es beinhaltet sowohl Honorare für Einzelleistungen als auch Pauschalen.

Extrabudgetäre Gesamtvergütung (EGV)

Sie stellt denjenigen Teil der Zahlung der Krankenkassen an die Kassenärztlichen Vereinigungen dar, der keiner Budgetierung unterliegt. Dieser wird in vollem Umfang durch die Krankenkassen vergütet.

Fallwert (FW)

Der Fallwert beschreibt den durchschnittlichen Honorarumsatz oder den durchschnittlichen Leistungsbedarf eines Arztes je Behandlungsfall.

Fallzahl (FZ)

Die Behandlungsfallzahl ist die Anzahl der Behandlungsfälle in einer Praxis in einem Abrechnungszeitraum. Als Arztfallzahl bezeichnet sie die Fälle eines Arztes in einem Ouartal.

Fremdkassenzahlungsausgleich (FKZ)

Ausgleichszahlung zwischen den verschiedenen Kassenärztlichen Vereinigungen. Diese findet Anwendung, wenn ein Kassenarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen einen Versicherten mit Wohnort außerhalb Sachsens behandelt und abrechnet.

Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV)

Diese bezeichnet den Anteil der Gesamtvergütung, die eine Krankenkasse an eine Kassenärztliche Vereinigung für jeden Versicherten zahlt. Dabei wird die Morbidität (Krankheitslast) als statistische Größe zur Berechnung herangezogen.

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen (QZV)

Mit dem Zusatzvolumen werden Spezialleistungen abgedeckt, die über die Regelleistung hinausgehen. Leistungen, die dieses Zusatzbudget überschreiten, werden abgestaffelt vergütet.

Regelleistungsvolumen (RLV)

Es markiert die individuelle Mengengrenze, bis zu der Leistungen in voller Höhe zu den Preisen der Euro-Gebührenordnung (EBM) vergütet werden.

BAG Berufsausübungsgemeinschaft

EBM Einheitlicher Bewertungsmaßstab

EGV Extrabudgetäre Gesamtvergütung

FG Fachgruppe

FKZ Fremdkassenzahlungsausgleich

FZ Fallzahl

FW Fallwert

GOP Gebührenordnungsposition

HVM Honorarverteilungsmaßstab

MGV Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung

PFG Pauschale fachärztliche Grundvergütung

QZV Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen

RLV Regelleistungsvolumen

SGB V Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch

VG Vergleichsgruppe

VJQ Vorjahresquartal

Impressum

Herausgeber:

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen Körperschaft des öffentlichen Rechts Schützenhöhe 12, 01099 Dresden Dr. med. Klaus Heckemann, Vorstandsvorsitzender (V. i. S. d. P.)

Druck: Satztechnik Meißen GmbH, www.satztechnik-meissen.de

Titelbild: © lightwavemedia – www.fotosearch.de

© 2022, KV Sachsen

KV Sachsen

Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz

Abteilung Abrechnung Carl-Hamel-Straße 3, 09116 Chemnitz

Tel: 0371 2789-4400 Fax: 0371 2789-4499

abrechnung.chemnitz@kvsachsen.de

KV Sachsen

Bezirksgeschäftsstelle Dresden

Abteilung Abrechnung Schützenhöhe 12, 01099 Dresden

Tel.: 0351 8828-3400 Fax: 0351 8290-7499 abrechnung.dresden@kvsachsen.de

KV Sachsen

Bezirksgeschäftsstelle Leipzig

Abteilung Abrechnung Braunstraße 16, 04347 Leipzig

Tel.: 0341 2432-2400 Fax: 0341 2432-2499

abrechnung.leipzig@kvsachsen.de

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetpräsenz: www.kvsachsen.de > Mitglieder > Verträge > HVM